

Kommunalwahlen und Europawahl am 26.05.2019

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen nach § 50 Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Abs.1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen und Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Personen oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Jede hiervon betroffene Person hat nach § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Hagnau, Einwohnermeldeamt, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf, d.h. bereits früher eingelegte Widersprüche haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Hagnau am Bodensee, 22.11.2018

gez. Volker Frede
-Bürgermeister-